

Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, Themeneinführung, TE-1143	Angela Smessaert	Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten 1. Auflage 2015	Rn. 1-21
--	------------------	--	----------

## **Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, Themeneinführung, TE-1143**

Angela Smessaert

Stand: 02/2015

1 Was ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf dem der Datenschutz beruht? Und welche Bedeutung hat dieses für soziale Hilfebeziehungen?

2 Welche gesetzlichen Regelungen gibt es zum Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe?

3 Welche zentralen datenschutzrechtlichen Begriffe sollte man kennen?

3.1 Was versteht man unter personenbezogenen Daten, was unter Sozialdaten? Wann spricht man von Gesundheitsdaten? Und was ist ein Privatgeheimnis?

3.2 Wer ist datenschutzrechtlich Betroffene/r?

3.3 Wieso werden verschiedene Schutzbereiche unterschieden?

3.4 Was bedeutet der funktionale Stellenbegriff?

3.5 Warum ist das Anonymisieren oder Pseudonymisieren von Sozialdaten häufig eine sinnvolle Lösung im Umgang mit den Daten? Welche Anforderungen sind an ein Anonymisieren oder Pseudonymisieren zu stellen?

4.1 Was besagt der Grundsatz der Betroffenenenerhebung?

4.2 Was bedeutet der Erforderlichkeitsgrundsatz?

4.3 Was bedeutet, dass Daten zweckgebunden sind?

4.4 Was versteht man unter dem Transparenzgebot?

4.5 Königsweg: Einwilligung

5 Was müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter/innen datenschutzrechtlich konkret beachten?

5.1 Was bedeutet das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I)?

5.2 Welche grundsätzlichen Vorgaben sind hinsichtlich der Datenerhebung zu beachten?

5.3 Wann dürfen Daten gespeichert werden?

5.4 Welche Vorschriften sind für eine Datennutzung oder Datenübermittlung zu beachten?

5.5 Welche Rechte haben Betroffene hinsichtlich der über sie oder in ihrem Fall gespeicherten Daten?

6 Was müssen Träger der freien Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter/innen datenschutzrechtlich konkret beachten?

**1 Was ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf dem der Datenschutz beruht? Und welche Bedeutung hat dieses für soziale Hilfebeziehungen?**

Die Einstellung zum Datenschutz ist häufig ambivalent. Manchmal wird er in der Praxis als „Behinderung eines sinnvollen Informationsaustauschs“ und deswegen bisweilen als lästig angesehen. Denn – so die Vorstellung – nur wenn umfangreiche Informationen zur Verfügung stünden, könnten die Helfer/innen dank ihres fachlichen Wissens professionell handeln. In einem solchen Verständnis sind die Professionellen die „Herren“ des Hilfeprozesses.

**1**

**Datenschutz** ist letztlich und daneben eine **Ausformung des fachlich wichtigen Vertrauensschutzes**. Hintergrund ist die Annahme, dass Hilfe für Familien, Kinder und Jugendliche nur wirkungsvoll gestaltet und deshalb auch gelingen kann, wenn Angebote und Leistungen nicht einseitig realisiert werden, sondern wenn die Leistungsberechtigten für diese Angebote und Leistungen gewonnen werden (Empfehlungen des Deutschen Vereins [DV] zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, DV NDV 1994, 317 [325 f]). Gelingt es, diese Betrachtung in den Vordergrund zu stellen, wird der Datenschutz in der Praxis meist auch als sinnvoll akzeptiert (*Münder/Smessaert* Rn. 1).

Ausgangspunkt des Datenschutzes ist das auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) beruhende **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, wie es in der zentralen Entscheidung des BVerfG (22.6.1982 – 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61, 1) ausführlich herausgearbeitet wurde. In diesem sog. **Volkszählungsurteil** erkannte das BVerfG an, dass jede/r Bürger/in ein grundrechtlich geschütztes Recht habe, „selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung setzt jeder (insb. behördlichen) Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung zunächst eine grundsätzliche Schranke. Im „überwiegenden Allgemeininteresse“ oder bei überwiegenden Individualinteressen anderer muss der Einzelne jedoch Einschränkungen seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen. Dafür bedarf es aber einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, weshalb im Datenschutz gilt: **„Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt“**. Deshalb sind Datenschutzregeln aus rechtlicher Sicht auch weniger als Verbotsnormen zu bewerten. Sie enthalten vielmehr Befugnisse zur Erhebung und Verarbeitung von Daten und stellen den Schlüssel zur Öffnung der Schranke dar, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bildet (NZFH/DIJuF 7). Es handelt sich insofern um ein sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Dass der Vertrauensschutz als **funktionaler Schutz der Hilfebeziehung** dient, zeigt ua folgendes Zitat des BVerfG:

„Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeit solcher [Beratungs-]Stellen ist die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Klienten. Dies gilt sowohl für die Anbahnung der Berater-Klienten-Beziehung als auch für deren Aufrechterhaltung. Muss der Klient damit rechnen, dass seine während der Beratung gemachten Äußerungen und die dabei mitgeteilten Tatsachen aus seinem persönlichen Lebensbereich [...] Dritten zugänglich werden, so wird er regelmäßig gar nicht erst bereit sein, von der Möglichkeit, sich beraten zu lassen, Gebrauch zu machen. Darüber hinaus kann er vom Berater wirksame Hilfe zumeist nur erwarten, wenn er sich rückhaltlos offenbart und ihn zum Mitwisser von Angelegenheiten seines privaten Lebensbereichs macht. Das ist vor allem im Hinblick auf die Ursachen und Motive notwendig, die [...] bestimmend sind und die oft in tieferen Schichten der Persönlichkeit wurzeln. [...] Die grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klienten ist Vorbedingung des Vertrauens, das sie um ihrer selbst willen dem Berater entgegenbringen müssen, und damit zugleich Grundlage für die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstelle, deren Beistand die Klienten brauchen“ (zur Durchsichtung einer Drogenberatungsstelle BVerfG 24.5.1977 - 2 BvR 988/75, BVerfGE 44, 353 [376]).

Datenschutz ist folglich nicht als Hinderungsgrund fachlich guter Arbeit, sondern vielmehr ist **Vertrauensschutz als wesentliche Voraussetzung gelingender Hilfebeziehungen** zu verstehen. Schutz von Vertrauensbeziehungen darf jedoch nicht zur Versuchung führen, den Datenschutz als Abschirmung gegen die Adressat/inn/en zu missbrauchen (Kritik, Beteiligungsansprüche usw) und das möglicherweise bestehende eigene Bedürfnis, sich nicht in die Karten schauen zu lassen, so auf vermeintlich einfache Weise zu legitimieren. Fachlich gute Praxis erfordert jedoch, auch hier nicht vorschnell zu argumentieren, sondern im Einzelnen den Regelungsgehalt und Normzweck der einschlägigen Bestimmungen zu klären (Mörsberger/Mörsberger 147).

## **2 Welche gesetzlichen Regelungen gibt es zum Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe?**

Es gibt eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Regeln, die zT zueinander in einem Spezialverhältnis stehen, zT aber auch nebeneinander anwendbar sind bzw aufeinander aufbauen (zur Komplexität durch den „**Datenschutz-Melange**“ LPK-SGB VIII/*Kunke*/ SGB VIII § 61 Rn. 2, 8).

Zunächst zu nennen ist auf Bundesebene das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** sowie auf Ebene der einzelnen Bundesländer die **jeweiligen Landesdatenschutzgesetze (LDSG)**. Dabei entfaltet das BDSG

2

Geltungswirkung für die Bundesbehörden und den privaten Bereich (dh Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen untereinander), während in den LDSG der Datenschutz für die Landes- und Kommunalbehörden geregelt wird. Konkret bedeutet dies einen Vorrang der Landesdatenschutzgesetze für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gesundheitshilfe und Schulen (vgl § 1 Abs. 2 Nr. 2 BDSG, entsprechende Regelungen in Landesgesetzen). Zu beachten ist jedoch, dass die Vorschriften des BDSG wie der LDSG zurücktreten, sollten in einem anderen Gesetz speziellere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen worden sein (Subsidiarität nach § 1 Abs. 4 BDSG, entsprechende Regelungen in Landesgesetzen). Bereichsspezifische und damit speziellere Vorgaben stellen ua die Regelungen des **Sozialdatenschutzes** dar.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Sozialdaten ist für alle **öffentlichen Sozialleistungsträger** bereits in **§ 35 SGB I** enthalten. In § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I wird das „Sozialgeheimnis“ anerkannt, wonach jeder einen Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Sozialleistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Sozialdaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies im Sozialgesetzbuch ausdrücklich gestattet wird (§ 35 Abs. 2, 3 SGB I). Ferner wird dort bestimmt, dass die Wahrung des Sozialgeheimnisses auch die Verpflichtung umfasst, innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden (vgl dazu auch Ziff. 5.1).

Konkretere Vorgaben, wie genau dieser Schutz zu verwirklichen ist, finden sich im Sozialgesetzbuch zum Verfahren, in den **§§ 67 bis 85 a SGB X**. Diese Vorschriften gelten für alle öffentlichen Sozialleistungsträger und ihre Mitarbeiter/innen.

Für den Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe enthält zudem das SGB VIII in den **§§ 61 bis 68 SGB VIII** besondere Vorschriften zum Datenschutz, die zu den allgemeinen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X) hinzutreten (vgl zu den Regelungen für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe näher Frage 5).

Die **Träger der freien Jugendhilfe** und ihre Mitarbeiter/innen fallen nicht unmittelbar in den Geltungsbereich der Regelungen des Sozialdatenschutzes, soweit es sich nicht um Daten handelt, die sie selbst von datenschutzrechtlich Verpflichteten erhalten haben (sog. „**verlängerter Datenschutz**“ § 78 SGB X, § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Sie sind allerdings gehalten, sich gegenüber den Leistungsempfänger/inne/n **vertraglich** zu einem entsprechenden Schutz personenbezogener Daten zu verpflichten, was die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen haben (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Kirchliche Einrichtungen sind zudem an die datenschutzrechtlichen Regelungen der jeweiligen Kirche („Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland – KiDSG“

bzw „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO“) gebunden (vgl zu den Regelungen für die Träger der freien Jugendhilfe näher Frage 6).

Die wohl bekannteste Norm zur Schweigepflicht findet sich außerhalb der datenschutzrechtlichen Regelungen: In **§ 203 StGB**, also einer strafrechtlichen Regelung, ist die persönliche Geheimhaltungspflicht von Einzelpersonen enthalten (dazu Themengutachten Die **strafbewehrte Schweigepflicht nach § 203 StGB**, TG-1156). Die in § 203 Abs. 1 StGB angesprochenen Personen sind im Hinblick auf die besonderen Inhalte ihrer Tätigkeit und ihrer Berufe jeweils persönlich verpflichtet, Geheimnisse der von ihnen betreuten Personen nach Maßgabe der entsprechenden Geheimhaltungsvorschriften zu wahren (vgl Themengutachten Die strafbewehrte Schweigepflicht nach § 203 StGB, TG-1156 Ziff. 2.1 [zum Personenkreis] und Frage 4 [zu möglichen Rechtfertigungsgründen]). § 203 StGB schließt allerdings nicht die allgemeinen Datenschutzvorgaben des BDSG bzw im Bereich der Sozialleistungsträger die Vorgaben des SGB X vollständig aus, sie wirken häufig nebeneinander. So bestimmt sich zB für Mitarbeiter/innen im Jugendamt, die als Amtsträger über § 203 Abs. 2 StGB der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen, zT anhand der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, ob eine Datenweitergabe überhaupt als „offenbaren“ gilt (dazu Themengutachten Die strafbewehrte Schweigepflicht nach § 203 StGB, TG-1156 Ziff. 3.3).

### **3 Welche zentralen datenschutzrechtlichen Begriffe sollte man kennen?**

In § 67 SGB X finden sich sog. Legaldefinitionen zu einer Vielzahl spezifischer datenschutzrechtlicher Begriffe, die im Wesentlichen inhaltsgleich zu denen in § 3 BDSG und in den entsprechenden Normen der LDSG sind. Im Folgenden sollen einige zentrale Begriffe dargestellt werden.

**3**

3.1 Was versteht man unter personenbezogenen Daten, was unter Sozialdaten? Wann spricht man von Gesundheitsdaten? Und was ist ein Privatgeheimnis?

Der Begriff der **personenbezogenen Daten** ist ein Überbegriff und findet sich in § 3 Abs. 1 BDSG. Es handelt sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffene/r).

**4**

Der Begriff der **Sozialdaten** nach § 67 Abs. 1 S. 1 SGB X setzt sich zusammen aus eben dieser Definition von personenbezogenen Daten, also „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener)“, und dem Umstand, dass diese von einem öffentlichen Sozialleistungsträger erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Er bestimmt sich damit nicht nur durch eine inhaltliche Komponente, sondern auch durch die erhebende, verarbeitende oder nutzende Stelle.

Inhaltlich entscheidend ist jeweils, dass es sich um eine Einzelangabe über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person handelt (sog. Betroffene/r dazu Ziff. 3.2).

**Persönliche Verhältnisse** sind Angaben über die betroffenen Personen selbst, ihre Identifizierung und Charakterisierung (zB Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit usw). **Sachliche Verhältnisse** sind Angaben über einen auf den Betroffenen beziehbaren Sachverhalt (zB Einkommen, Vermögen, vertragliche oder sonstige Beziehungen zu Dritten). Vom Schutzbereich des (Sozial-)Datenschutzes wird über den Begriff der personenbezogenen (Sozial-)Daten also alles erfasst, was auf eine Person bezogen werden kann – unabhängig davon, ob es sich um ein besonders sensibles Datum oder um eine eher allgemeine Information (wie zB der Wohnort) handelt.

Der Begriff der **Gesundheitsdaten** ist wiederum rein inhaltlich bestimmt: Es handelt sich um alle personenbezogenen Daten über gesundheitliche Verhältnisse einer natürlichen Person, die zu den besonderen Arten personenbezogener Daten gehören (so § 67 Abs. 12 SGB X, s. a. § 3 Abs. 9 BDSG) und für die daher bestimmte Sonderregelungen gelten (zB § 76 SGB X, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BDSG oder § 28 Abs. 7 und 8 BDSG).

Der Begriff des **Privatgeheimnisses** wird im Zusammenhang mit § 203 Abs. 1 StGB in Abgrenzung von den dort ebenfalls geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verwendet. Gegenstand müssen Tatsachen sein, die sich auf die betroffene Person sowie ihre vergangenen und bestehenden Lebensverhältnisse beziehen (*Fischer* StGB § 203 Rn. 4; vgl Themengutachten Die strafbewehrte Schweigepflicht nach § 203 StGB, TG-1156).

3.2 Wer ist datenschutzrechtlich Betroffene/r?

**Betroffene/r** ist der-/diejenige, auf den/die sich das personenbezogene bzw Sozialdatum (vgl Ziff. 3.1) unmittelbar bezieht (§ 67 Abs. 1 SGB X, § 3 Abs. 1 BDSG). Dies ist mit Blick auf die Frage von Bedeutung, für wen bzw zu wessen Schutz die Datenschutzvorschriften zur Anwendung kommen und wer demzufolge mit der entsprechenden Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung einverstanden sein muss. Betroffene/r ist somit jede/r, dessen/deren Daten erhoben oder verarbeitet werden sollen, also nicht nur Leistungsadressat/inn/en, sondern auch unbeteiligte Dritte, wenn deren Daten betroffen sind.

Manche Sozialdaten beziehen sich auf zwei oder mehr Personen und es gibt daher zwei bzw mehr datenschutzrechtlich Betroffene (sog. **Sozialdaten mit Doppelbezug**). Dabei kann es sowohl so sein, dass das Datum beide Personen gleichermaßen betrifft (zB Erbkrankheit, die der mitteilende Vater an seinen Sohn vererbt hat; Wohnort der Pflegeeltern, an dem nun auch das

5

Kind lebt). Es kann sich aber auch um Angaben beim Jugendamt über eine dritte Person (zB Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung) handeln, da nicht nur die mitgeteilte Information, sondern auch der Vorgang der Mitteilung als personenbezogenes Datum geschützt ist (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch SGB VIII § 61 Rn. 8; LPK-SGB VIII/Kunzel SGB VIII § 61 Rn. 22; vgl zur Problematik des Schutzes von Informationsgeber/inne/n in Kinderschutzfällen auch Themengutachten Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte, TG-1128 Ziff. 1.6).

### 3.3 Wieso werden verschiedene Schutzbereiche unterschieden?

Die Vielzahl datenschutzrechtlicher Regelungen wird deutlich überschaubarer, verdeutlicht man sich deren Systematik: Abgedeckt werden sollen grundsätzlich alle Phasen des Umgangs mit Daten, die für den Schutz personenbezogener Daten relevant sind. Deswegen sind vom Beginn, also der Datenerhebung, über die Datenspeicherung, Datennutzung und -übermittlung bis zur Löschung der Daten entsprechende Regelungen in den §§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X, §§ 4, 12 ff BDSG und den LDSG vorhanden.

6

Bezogen auf Sozialdaten wird das **Erheben** von personenbezogenen (Sozial-)Daten in § 67 Abs. 5 SGB X und § 3 Abs. 3 BDSG definiert als Beschaffen von Daten eines Betroffenen. Erheben ist demnach nur das gezielt betriebene Beschaffen personenbezogener Daten, nicht zB zufällig erlangte oder mitgeteilte (zB bei anonymen Hinweisen) Informationen (vgl näher Ziff. 4.1 und 6.1).

**Verwenden** ist der Oberbegriff für das Verarbeiten und Nutzen von Daten.

Unter **Verarbeiten** fällt das **Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen** (§ 67 Abs. 6 SGB X und § 3 Abs. 4 BDSG jew. mit weiterführenden Definitionen zu den Begriffen).

**Nutzen** ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt (§ 67 Abs. 7 Halbs. 1 SGB X und § 3 Abs. 5 BDSG). In § 67 Abs. 7 Halbs. 2 SGB X wird klargestellt, dass dazu auch eine Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle gehört (vgl dazu näher Ziff. 6.2).

### 3.4 Was bedeutet der funktionale Stellenbegriff?

Ob die Weitergabe von Daten eine Datennutzung oder eine Datenübermittlung ist, die wesentlich strengeren Voraussetzungen unterliegt, hängt davon ab, ob sie „innerhalb der verantwortlichen Stelle“ (insofern ganz ausdr. Datennutzung, § 67 Abs. 7 letzter Halbs. SGB X) oder an Dritte, also an Personen oder Institutionen außerhalb der verantwortlichen Stelle (§ 67 Abs. 10 S. 2 SGB X), erfolgt. Von daher ist von Bedeutung, wie der Begriff „verantwortliche Stelle“ zu verstehen ist. Insbesondere ist im Einzelfall zu prüfen, wann eine größere

7

Organisationseinheit als eine Stelle und wann sie als eine Verbindung verschiedener Stellen anzusehen ist.

Eine verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt bzw dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG, § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 9 S. 1 SGB X). Für den Sozialdatenschutz stellt § 67 Abs. 9 S. 2 SGB X zudem klar, dass bei Gebietskörperschaften (also den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und zT der Gesundheitshilfe) **nicht die Gebietskörperschaft** als solche die verantwortliche Stelle ist, sondern die Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach dem besonderen Teil des SGB funktional durchführt.

Innerhalb einer großen Organisationseinheit ist dabei **jede Untereinheit** als Stelle anzusehen, die eine Aufgabe zB nach dem SGB VIII funktional durchführt, ohne dass es auf die funktionale Verselbstständigung ankommt. Dementsprechend ist auch nicht die Organisationseinheit „Jugendamt“ oder eine „Abteilung des Jugendamts“ als Ganzes als verantwortliche Stelle anzusehen, sondern jeweils die Organisationseinheit im Jugendamt, die nach dem jeweiligen **Geschäftsverteilungsplan** für die Erfüllung der konkreten Einzelaufgabe (intern) zuständig ist. Solche Einzelaufgaben können zB bezogen auf das Jugendamt die Entscheidungen über die Leistungen der Hilfen zur Erziehung, die Inobhutnahme oder auch die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren sein (FK-SGB VIII/*Hoffmann/Proksch* SGB VIII § 61 Rn. 18 f).

Die **funktionale Einheit** schließt die Bearbeitung eines Einzelfalls im Fachteam, die Bearbeitung durch Mitarbeiter/innen in der sog. Wirtschaftlichen Jugendhilfe zB im Hinblick auf die Gewährung von Annexleistungen (§§ 39 f SGB VIII) oder eine Kostenbeteiligung (§§ 90 ff SGB VIII), im Schreibbüro, in der Registratur usw ein (*Münder/Smessaert* Rn. 54; *MWM KJHR/Hoffmann* Kap. 6.2 Rn. 31). Allerdings ist auch hier die Erforderlichkeit der Datenweitergabe stets zu prüfen (zB ist keine vollständige Datenweitergabe der ASD-Akte an die Wirtschaftliche Jugendhilfe erforderlich, damit diese im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Erziehung tätig werden kann). Der funktionale Stellenbegriff macht auch eine Weitergabe innerhalb der hierarchischen Verwaltung möglich (dazu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 371; 2009, 127). Wenn aber Informationen über die funktionale Einheit hinaus weitergegeben werden sollen, liegt keine Datennutzung, sondern eine Übermittlung von Daten vor.

Der **besondere Schutz anvertrauter Daten** nach § 65 SGB VIII gilt bezogen auf die einzelne Person der Fachkraft in erzieherischen Hilfen, sodass auch eine Weitergabe innerhalb einer funktionalen Stelle grundsätzlich ausgeschlossen ist (dazu näher unter Ziff. 6.5)



3.5 Warum ist das Anonymisieren oder Pseudonymisieren von Sozialdaten häufig eine sinnvolle Lösung im Umgang mit den Daten? Welche Anforderungen sind an ein Anonymisieren oder Pseudonymisieren zu stellen?

Die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Daten bedeutet eine derartige **Veränderung der Einzelangaben** über persönliche oder sachliche Verhältnisse bzw das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale, dass **kein Rückschluss auf die Betroffenen mehr möglich** ist (§ 67 Abs. 8 und 8 a SGB X; § 3 Abs. 6 und 6 a BDSG). Sie stellen Möglichkeiten dar, eine Datenweitergabe relativ unproblematisch zu ermöglichen, da es sich bei Daten nach einer Anonymisierung bzw Pseudonymisierung nicht mehr um personenbezogene Daten handelt, sodass die Vorschriften des Datenschutzes nicht mehr einschlägig sind (s. ua § 64 Abs. 2 a SGB VIII, § 3 a S. 2 BDSG). Dafür muss allerdings gewährleistet sein, dass ein Rückschluss auf die betreffenden Personen tatsächlich nicht mehr möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn zB in einer Besprechung über Auffälligkeiten eines Kindes, den Teilnehmenden (obwohl keine Namen und Einzelheiten genannt werden) trotzdem klar ist, über welche Familie gesprochen wird.

8

Das Gebrauchmachen von der Möglichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung dient auch der Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Datensparsamkeit (vgl Ziff. 4.2). Bspw sind Angaben zur Identifizierung der Person, zB in einer Fallbesprechung, nicht von Relevanz um in eine gemeinsame inhaltliche Reflexion eintreten zu können.

#### **4 Welche übergreifenden Prinzipien des Datenschutzes sollten Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe kennen?**

4.1 Was besagt der Grundsatz der Betroffenenenerhebung?

Der Grundsatz der Datenerhebung bei den Betroffenen ergibt sich unmittelbar aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl dazu Frage 1). Es hat zur Folge, dass die Betroffenen zu informieren und aufzuklären sind, ihnen also verständlich gemacht werden muss, warum welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden. Dieses Konzept geht von dem/der **aufgeklärten und mündigen Bürger/in** aus, der/die selbst über seine/ihre Daten bestimmt. Dort, wo dies nicht so ohne Weiteres gegeben ist, müssen staatliche Stellen alles unternehmen, um zur Aufklärung und Mündigkeit beizutragen (*Münder/Smessaert* Rn. 12; *MWM KJHR/Hoffmann* Kap. 6.2 Rn. 18; vgl zu den Aufklärungspflichten § 67 a Abs. 3 SGB X).

9

Wenn die Daten bei Dritten erhoben werden sollen, bedeutet der Vorrang der Erhebung bei dem/der Betroffenen, dass diese/r hierin grundsätzlich ausdrücklich einwilligen muss. Eine Datenerhebung „hinter seinem/ihrem Rücken“ oder gegen seinen/ihren ausdrücklich erklärten Willen bei Dritten, bei anderen Dienststellen usw ist grundsätzlich verboten, es sei denn, diese

ist eigens gesetzlich erlaubt (zB nach § 67 a Abs. 2 S. 2, § 62 Abs. 3 SGB VIII; dazu Ziff. 6.3).

#### 4.2 Was bedeutet der Erforderlichkeitsgrundsatz?

Jede Erhebung und Verarbeitung von Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des/der Betroffenen dar. Dies hat zur Konsequenz, dass stets das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** zu berücksichtigen ist, insbesondere auch der hierin enthaltene Erforderlichkeitsgrundsatz.

**10**

Unabhängig davon, ob den betroffenen Personen der Sinn zB einer Datenerhebung klargemacht worden ist und sie zustimmen, gilt daher, dass die Behörden sich überlegen müssen, inwiefern die Datenerhebung für die gesetzliche Aufgabenerfüllung überhaupt erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Verwaltungsmitarbeiter/innen unter fachlichen Gesichtspunkten genau prüfen müssen, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass die entsprechenden Daten erhoben bzw verwendet werden (vgl zB § 13 Abs. 1 BDSG; § 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO NRW; § 67 a Abs. 1 S. 1 oder § 67 c Abs. 1 S. 1 SGB X; § 62 Abs. 1 SGB VIII), sie also ohne diese ihre Aufgabe nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen könnten. Durch den Erforderlichkeitsgrundsatz soll insbesondere auch einer „allgemeinen Datensammelei auf Vorrat“ vorgebeugt werden.

Grundsätzlich ist daher etwas nur dann erforderlich, wenn es zur Zweckerreichung das mildeste Mittel ist. Dh, dass kein anderes Mittel zur Verfügung stehen darf, das zur Erreichung des Zwecks genauso gut geeignet wäre, ohne jedoch zu sehr in die Rechte des Betroffenen einzugreifen.

#### 4.3 Was bedeutet, dass Daten zweckgebunden sind?

Eng mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz hängt als weiteres zentrales Prinzip des Datenschutzes die **Zweckbindung** zusammen. Neben dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit ist zu prüfen, zu welchem Zweck die Daten erhoben, verarbeitet oder weitergegeben werden. Deswegen müssen die Betroffenen in allen Phasen des Umgangs mit Daten sicher sein, dass sie nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen sie erhoben wurden. Sollen deswegen Daten, die für einen bestimmten Zweck erhoben worden sind, später für andere Zwecke verwendet werden, so bedarf es dazu entweder der Zustimmung der Betroffenen oder einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis für eine entsprechende anderweitige Zweckverwendung, insbesondere für eine Übermittlung.

**11**

#### 4.4 Was versteht man unter dem Transparenzgebot?

Das Prinzip „Transparenz“ beschreibt die Anforderung, dass jede/r Betroffene wissen soll, welche Daten zu welchem Zweck bei welcher Stelle für wie lange und aus welchem Grund erhoben und verwendet werden. Es gilt unabhängig davon, ob im Gesetz besondere Aufklärungs- und

**12**

Auskunftspflichten normiert worden sind, und ist grundsätzlich in allen Phasen des Umgangs mit Daten zu beachten.

Von besonderer Bedeutung ist dieses Gebot bereits beim Prinzip der Betroffenenerhebung (dazu Ziff. 4.1). Der/die Betroffene ist über den Zweck der Erhebung, der voraussichtlichen Nutzung und Übermittlung der Daten aufzuklären und ggf um seine/ihre Einwilligung zu ersuchen. Das Prinzip der Transparenz ist aber auch zu beachten, wenn das Gesetz eine Übermittlung von Daten an Dritte ausnahmsweise auch gegen den Willen der Betroffenen gestattet. Ausnahmen vom „vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ werden vor allem dann anerkannt, wenn durch die Transparenz der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet würde.

Transparenz ist nicht nur rechtlich gefordert, sondern auch ein Gebot der Fachlichkeit in helfenden Beziehungen. Nur wenn Helfer/innen auch in der kritischen Situation einer Informationsweitergabe gegen den Willen als verlässlich erlebt werden, kann häufig ein dünner Faden des Vertrauens erhalten bleiben, der die Chancen für ein späteres Anknüpfen und die weitere Inanspruchnahme von Hilfe erhöht (NZFH/DIJuF 15).

#### 4.5 Königsweg: Einwilligung

Kein Konflikt mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der/des Betroffenen liegt vor, soweit diese/r selbst seine/ihre Einwilligung in die Offenbarung des Geheimnisses gegeben hat und diese mangels Widerrufs im Zeitpunkt der Preisgabe des Geheimnisses noch wirksam ist (vgl zur Einwilligung § 4 a BDSG, § 67 b SGB X). Bei einer Einwilligung handelt es sich um eine Zustimmung des/der Betroffenen, die **ohne Zwang** („freiwillig“), für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen muss. Sie kann **jederzeit für die Zukunft widerrufen** werden. Die um eine Einwilligung bittende Stelle hat die Pflicht, die Betroffenen über die Folgen der Erklärung **aufzuklären**: Nach § 67 b Abs. 2 S. 1, 3 SGB X ist der/die Betroffene, bei dem/der eine Einwilligung eingeholt wird, grundsätzlich schriftlich ua auf den Zweck der vorgesehenen Übermittlung hinzuweisen. Auch die Einwilligungserklärungen selbst bedürfen grundsätzlich der **Schriftform**, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 67 b Abs. 2 S. 3 SGB X). Die Erklärung ist optisch hervorzuheben, wenn sie zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird (§ 67 b Abs. 2 S. 4 SGB X).

Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der/die Zustimmungende die Bedeutung und Tragweite seiner/ihrer Entscheidung überblicken kann (sog. natürliche **Einsichts- und Urteilsfähigkeit**). Bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen muss er/sie deshalb beurteilen können, warum er/sie welche Person von ihrer Schweigepflicht entbindet, und muss über Art und Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet sein

(vgl hierzu sowie zur Frage der Haftung DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 26).

Für die Erteilung einer Einwilligungserklärung, Geheimnisse des persönlichen Lebensbereichs zu erheben oder weiterzugeben, ist anders als bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, keine Geschäftsfähigkeit erforderlich, sodass auch **Minderjährige** bezüglich sie betreffender Geheimnisse ihre Einwilligung in eine Offenbarung geben können. Voraussetzung ist allein, dass der/die Minderjährige die Bedeutung seiner/ihrer Einwilligungserklärung verstanden hat. Dann ist diese auch gegen den ausdrücklich erklärten Willen des/der Personensorgeberechtigten wirksam (vgl dazu *Fischer* StGB § 203 Rn. 32; *Kindhäuser ua/Kargl* StGB § 203 Rn. 52). Nicht selten wird unter Verweis auf den Eintritt der sozialen Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I ab Vollendung des 15. Lebensjahrs eine grundsätzliche Einverständnisfähigkeit angenommen (so zB *LK/Schünemann* StGB § 203 Rn. 94 mwN). Dieses Alter dürfte jedoch lediglich als Indiz zu werten sein, während es entscheidend weiterhin auf die Bejahung einer **tatsächlichen Einsichtsfähigkeit** ankommt. In Zweifelsfällen kann sich sowohl das Einholen der Einwilligung des/der Minderjährigen als auch einer stellvertretenden Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten empfehlen (*MWM KJHR/Hoffmann* Kap. 6.2 Rn 10)

Im Hinblick auf die in der Praxis häufig vorkommenden **Vorabpauschaleinwilligungen** ist anzumerken, dass bei deren Unterzeichnung für den/die Betroffene/n häufig Zweck, Umfang und Tragweite der erteilten Zustimmung nicht überschaubar sein wird.

## **5 Was müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter/innen datenschutzrechtlich konkret beachten?**

Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gelten nur die besondere Vorgaben des § 68 SGB VIII (§ 61 Abs. 2 SGB VIII), auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll (ausf. etwa Themengutachten Datenschutz während der Beistandschaft, TG-1008).

**14**

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben für alle anderen Mitarbeiter/innen des Jugendamts werden im Folgenden untergliedert nach den unterschiedlichen Schutzbereichen (Ziff. 3.3) erläutert.

### 5.1 Was bedeutet das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I)?

Sozialdaten – mithin Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse (Ziff. 3.1) einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffene/r, Ziff. 3.2), die von einem öffentlichen Sozialleistungsträger im Hinblick auf die Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Abs. 1 SGB X; vgl zu der Unterscheidung verschiedener Schutzbereiche näher Ziff. 3.3) – unterliegen

**15**

einem besonderen Schutz, der über die allgemeine Geheimhaltungspflicht im öffentlichen Bereich hinausgeht (§ 35 SGB I; Hauck/Noftz/ Steinbach, Stand: 07/2014, SGB I § 35 Rn. 1).

Aufgrund des in § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I verankerten Sozialgeheimnisses hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten iSd § 67 Abs. 1 SGB X nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 ff SGB X zulässig (§ 35 Abs. 2 SGB I). Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht nach § 35 Abs. 3 SGB I ausdrücklich keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten (vgl zur Problematik, ob sich hieraus ein eigenes Recht ableitet, Themengutachten Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte, TG-1128 Ziff. 2.4).

5.2 Welche grundsätzlichen Vorgaben sind hinsichtlich der Datenerhebung zu beachten?

Bei der Datenerhebung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger ist insbesondere die spezialgesetzliche Regelung des § 62 SGB VIII zu beachten. Hieran empfiehlt es sich zu orientieren, auch wenn die allgemeine Regelung für alle Sozialleistungsträger in § 67 a SGB X nicht in jedem Fall zurücktritt (Wiesner/Mörsberger SGB VIII § 62 Rn. 1; FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch SGB VIII § 62 Rn. 2 f; aA Vorrang des § 62 SGB VIII Fieseler ua/Kunkel, Stand: 09/2014, SGB VIII § 62 Rn. 1).

Danach dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe **erforderlich** ist (vgl Ziff. 4.2).

Grundsätzlich sind Daten **beim Betroffenen** zu erheben (§ 62 Abs. 2 SGB VIII, aber so auch für alle Sozialleistungsträger § 67 a Abs. 2 SGB X; vgl dazu bereits unter Ziff. 4.1). Der/die Betroffene ist im Rahmen der **Mitwirkungspflichten** aber auch verpflichtet: Er/sie muss insbesondere alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen sowie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitteilen (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB I). Zu den Mitwirkungspflichten gehört auch, sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind (§ 62 SGB X). Solche Untersuchungen sind zB für eine Stellungnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII erforderlich.

16

Das Gesetz sieht **Ausnahmen** von dem Grundsatz der Betroffenenerhebung vor, die es den Sozialleistungsträgern erlauben, Daten ohne Einwilligung des/der Betroffenen bei Dritten zu erheben (§ 67 a Abs. 4, 5 SGB X bzw für die Jugendhilfe speziell § 62 Abs. 3 SGB VIII). Diese **Befugnisse zur Dritterhebung** sind eng auszulegen. Ohne Mitwirkung des/der Betroffenen dürfen Sozialdaten gem. § 62 Abs. 3 SGB VIII von Mitarbeiter/inne/n des Jugendamts nur erhoben werden, wenn alternativ

- eine **gesetzliche Bestimmung** dies vorschreibt oder erlaubt (Nr. 1); eine der wenigen hierunter fallenden Bestimmungen im SGB VIII ist die Pflicht des Arbeitgebers zur Auskunft über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst des/der Betroffenen für Kosten- oder Teilnahmebeiträge (§ 97 Abs. 4 SGB VIII);

- eine **Betroffenenerhebung nicht möglich** ist (Nr. 2 Alt. 1) oder die jeweilige **Aufgabe ihrer Art nach eine Dritterhebung erfordert** (Nr. 2 Alt. 2) und dabei die Kenntnis der Daten erforderlich ist für (a) die Feststellung der Voraussetzungen oder des Erfüllens eines Leistungsfalls der Kinder- und Jugendhilfe, (b) die Feststellung eines Erstattungsfalls gem. § 50 SGB X, (c) die Wahrnehmung einer „anderen Aufgabe“ nach den §§ 42 bis 48 a, § 52 SGB VIII (also insb. für eine Inobhutnahme) oder (d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII; Unmöglichkeit einer Betroffenenerhebung ist nicht bereits gegeben, wenn sich ein/e Betroffene/r weigert, erforderliche Angaben zu machen – hier fehlt es lediglich an seiner/ihrer Mitwirkung, was aber die Dritterhebung ggf zur Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich machen kann (MWM KJHR/Hoffmann Kap. 6.2 Rn. 26);

- die Erhebung beim Betroffenen einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des/der Betroffenen beeinträchtigt werden (Nr. 3); die Einbeziehung des/der Betroffenen also als reiner Formalismus verstanden würde;

- die Erhebung bei dem/der Betroffenen den **Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden** würde (Nr. 4); diese Regelung zielt insbesondere auf Fälle der Kindeswohlgefährdung und des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII, eine Anwendung kommt aber etwa auch in Betracht, wenn aufgrund der erfragten Auskünfte zB wegen innerfamiliärer Konflikte der/die Betroffene die Hilfe „abblocken“ würde (Wiesner/Mörsberger SGB VIII § 62 Rn. 28 a).

Ferner dürfen bei dem/der Leistungsberechtigten oder an der Leistung Beteiligten auch Daten über Dritte (**„Nicht-Klienten“**) als **datenschutzrechtlich Betroffene** erhoben werden, wenn die Kenntnis für

die Gewährung der Jugendhilfeleistung erforderlich ist (§ 62 Abs. 4 SGB VIII); hiernach kommt zB die Erhebung von Daten von Verwandten oder Personen des persönlichen Umfelds für eine Hilfe zur Erziehung bei den Personensorgeberechtigten oder auch dem/der Minderjährigen in Betracht (Fieseler ua/*Kunkel* SGB VIII § 62 Rn. 18).

In der Praxis zu beachten ist, dass im Rahmen einer Datenerhebung bei Dritten durch die gezielte Anfrage **auch eine Datenübermittlung** der erhebenden Stelle enthalten ist, sodass zusätzlich eine Übermittlungsbefugnis erforderlich ist.

### 5.3 Wann dürfen Daten gespeichert werden?

Eine Datenspeicherung ist zulässig unter den Voraussetzungen der § 67 c SGB X (für alle Sozialleistungsträger) und § 63 SGB VIII (für die Jugendhilfe). Unter den Begriff des Speicherns fällt **jede Form des Festhaltens einer Information** zum Zweck der weiteren Verwendung, also Verarbeitung oder Nutzung (§ 67 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 SGB X). Das bedeutet, dass zu den Speichermedien jede Form von Datenträgern manuell nutzbarer Medien zählt, also zB auch jede Notiz, jeder Zettel, jede Akte, jede Karteikarte sowie jeder elektronisch steuerbare Datenträger.

17

Auch bei der Datenspeicherung gilt der Grundsatz der **Erforderlichkeit** (dazu Ziff. 4.2). Es ist also bei der Speicherung erneut zu prüfen, ob die Speicherung der Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe legt § 63 Abs. 2 S. 1 SGB VIII darüber hinaus fest, dass Informationen, die für unterschiedliche Aufgaben der Jugendhilfe erhoben worden sind, auch bei der Speicherung grundsätzlich nicht zusammengeführt werden dürfen, sondern nur wenn und solange die Zusammenführung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Damit soll verhindert werden, dass ein dichtes und vernetztes Bild von Persönlichkeiten entsteht. Für die Aktenführung bedeutet dies, dass **Akten prinzipiell getrennt zu führen** sind. Bei bestehendem Sachzusammenhang (zB wenn mehrere Kinder einer Familie als Hilfe zur Erziehung wiederum bei einer Pflegefamilie untergebracht sind) dürfen die Daten aber zusammengeführt werden. Handelt es sich um Daten aus dem Leistungsbereich (zB einer Hilfe zur Erziehung) sowie um Daten aus einer Akte zu einer anderen Aufgabe (zB der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach § 50 oder § 52 SGB VIII) gilt dies nur, wenn das Zusammenführen für das Erfüllen der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 63 Abs. 2 S. 2 SGB VIII; vgl zur praktischen Gestaltung datenschutzgerechter Aktenführung in sozialen Diensten Wiesner/*Mörsberger* SGB VIII § 63 Rn. 15 ff). Werden Akten zusammengeführt, ist stets auch zu prüfen, ob hiermit eine Übermittlung von Daten verbunden ist und die dafür erforderliche Befugnis vorliegt (dazu Ziff. 5.4).

5.4 Welche Vorschriften sind für eine Datennutzung oder Datenübermittlung zu beachten?

Stets ist in der öffentlichen Jugendhilfe der **besondere Schutz anvertrauter Daten** nach § 65 SGB VIII zu beachten. Danach dürfen Sozialdaten, die einem/einer Mitarbeiter/in des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII weitergegeben werden. Da es um persönlich anvertraute Daten geht, gilt diese Einschränkung **sowohl für die Weitergabe innerhalb der funktionalen Stelle** (Ziff. 4.4), also Datennutzung, als **auch für eine Datenübermittlung an Dritte**. Die Weitergabe dieser besonders geschützten Daten ist daher zum einen nur mit Einwilligung dessen/derjenigen, der/die die Daten anvertraut hat (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII; vgl dazu Ziff. 4.5) zulässig. Darüber hinaus gibt es wenige, abschließend aufgezählte Befugnisse:

18

- gegenüber dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII);
- bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit, wenn zudem Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII; nicht aber heranziehbar bei der nachträglichen Reflexion eines „suboptimal“ verlaufenen Falls DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 198);
- an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden und eine Anonymisierung/Pseudonymisierung nicht in Betracht kommt (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII; Ziff. 3.5) oder
- unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII; vgl vertiefende Erläuterungen im Themengutachten Die strafbewehrte Schweigepflicht nach § 203 StGB, TG-1156 Frage 4).

Gibt ein/e Mitarbeiter/in anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie von dem/der Empfänger/in nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er/sie diese befugt erhalten hat (sog. „verlängerter Datenschutz“, § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Eine **Datennutzung** ist für die Zwecke erlaubt, für die Daten erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 Alt. 2 SGB VIII). Unter den Begriff der Datennutzung fällt dabei auch, wenn Daten „innerhalb der verantwortlichen Stelle“ weitergegeben werden (insofern ganz ausdr. § 67 Abs. 7 letzter Halbs.



SGB X; vgl zum funktionalen Stellenbegriff Ziff. 3.4). Wer zur verantwortlichen Stelle gehört, bestimmt sich anhand des funktionalen Stellenbegriffs (dazu Ziff. 3.4), sodass nicht das Jugendamt als Gesamtorganisation, sondern die funktionale Untereinheit für die jeweilige Aufgabe entscheidend ist.

Werden Daten an Dritte weitergegeben, also an Personen oder Institutionen außerhalb der verantwortlichen Stelle, handelt es sich um eine **Datenübermittlung**. Eine solche ist ebenfalls erlaubt, wenn sie bereits dem **Erhebungszweck** entspricht (§ 64 Abs. 1 Var. 1 SGB VIII). Daneben gibt es weitere Übermittlungsbefugnisse.

Für die Jugendhilfe von Bedeutung ist insbesondere die **Übermittlungsbefugnis für die Erfüllung sozialer Aufgaben** (§ 69 Abs. 1 SGB X). Dabei geht es konkret um gesetzlichen Aufgaben einer der in § 35 Abs. 1 SGB I genannten Stellen, also des öffentlichen Jugendhilfe- oder eines anderen Sozialleistungsträgers. Eine Übermittlung von Daten ist danach zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die die Daten erhoben worden sind (Alt. 1), zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB (Alt. 2) oder einer solchen Aufgabe der datenempfangenden Stelle (Alt. 3). Die Regelung erlaubt also den Fachkräften des Jugendamts im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung anderen Stellen Daten mitzuteilen, das können andere Stellen im Jugendamt (zB ASD an Unterhaltsvorschusskasse oder die wirtschaftliche Jugendhilfe), aber auch andere Dritte (zB Kita, Polizei, Sozialamt, Familiengericht vgl dazu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 87) sein. Sie erlaubt auch eine Datenübermittlung, die allein der Erfüllung einer Aufgabe eines anderen Sozialleistungsträgers (zB Sozialamt, Jobcenter vgl dazu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 462) dient. Allerdings beinhaltet § 64 Abs. 2 SGB VIII für die Datenübermittlung nach § 69 SGB X eine zusätzliche Schranke, denn sie ist auch zur Erfüllung sozialer Aufgabe nur zulässig, soweit dadurch der **Erfolg einer zu gewährenden Kinder- und Jugendhilfeleistung nicht infrage** gestellt wird. Dies bedeutet, dass für jeden Einzelfall die möglichen Wirkungen einer solchen Datenweitergabe fachlich einzuschätzen sind. Handelt es sich um anvertraute Daten, ist zudem der besondere Schutz des § 65 SGB VIII zu beachten.

Auch die **weiteren Übermittlungsbefugnisse** der Jugendhilfeträger aus den **§§ 67 d bis 77 SGB X** (vgl vertiefend Themengutachten Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte, TG-1128; zur Übermittlung an Ausländerbehörden auch DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2009, 20) werden jedenfalls durch den **Schutz anvertrauter Daten** nach § 65 SGB VIII beschränkt. Nicht vollständig geklärt ist, ob die Einschränkung der Übermittlungsbefugnis nach § 64 Abs. 2 SGB VIII – dem Wortlaut entsprechend – nur bezogen auf eine Übermittlungsbefugnis aus § 69 SGB X

gilt (so Wiesner/Mörsberger SGB VIII § 64 Rn. 13) oder auch für andere Übermittlungsbefugnisse. Eine unmittelbare Anwendung scheidet aufgrund des klaren Wortlauts jedenfalls aus. Es spricht aber viel dafür, den in § 64 Abs. 2 SGB VIII niedergeschriebenen Rechtsgedanken als besondere Ausformung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** anzuerkennen (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch SGB VIII § 64 Rn. 3; wohl auch Wiesner/Mörsberger SGB VIII § 64 Rn. 13; DIJuF-Rechtsgutachten JAmT 2013, 258), weshalb auch hier stets zu prüfen ist, ob der Erfolg einer Jugendhilfeleistung durch die Datenübermittlung gefährdet wird. Mangels klarer Wertungsvorgabe, wie sie im Rahmen von § 69 SGB X iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII vorgegeben ist – ist im Anschluss zudem eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Nicht-Gefährdung des Erfolgs der Jugendhilfeleistung auf der einen und dem Übermittlungszweck auf der anderen Seite vorzunehmen und zu prüfen, ob der mit der Datenübermittlung verbundene Erfolg die damit verbundenen Nachteile überwiegt (vgl hierzu Themengutachten Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte, TG-1128 Ziff. 1.5).

Werden dem Jugendamt Daten **von einer nach § 203 StGB schweigepflichtigen Person anvertraut** (Themengutachten Die strafbewehrte Schweigepflicht nach § 203 StGB, TG-1156), dürfen diese grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, unter denen die schweigepflichtige Person selbst übermittlungsbefugt wäre (§ 76 Abs. 1 SGB X). Eine Ausnahme hiervon besteht im Rahmen einer Übermittlung zur sozialrechtlichen Aufgabenerfüllung (§ 69 Abs. 1 SGB X) für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, soweit der/die Betroffene der Übermittlung nicht widerspricht (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

5.5 Welche Rechte haben Betroffene hinsichtlich der über sie oder in ihrem Fall gespeicherten Daten?

In den datenschutzrechtlichen Regelungen wird den Beteiligten eines laufenden Verwaltungsverfahrens ein **Akteneinsichtsrecht** (§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB X; vgl Themengutachten Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und Auskunftsrecht der Betroffenen, TG-1129 Frage 2) gewährt. Zudem ist außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens den datenschutzrechtlich Betroffenen ein **Auskunftsrecht** eingeräumt, das allerdings auf bestimmte Daten beschränkt ist (§ 83 Abs. 1 S. 1 SGB X; vgl Themengutachten Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und Auskunftsrecht der Betroffenen, TG-1129 Frage 3).

Nach § 84 SGB X bestehen Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten:

■ Auch ohne Antrag ist bereits von Amts wegen eine **Berichtigung** der Daten vorzunehmen, wenn Sozialdaten unrichtig sind. Lässt sich auf das Bestreiten der Richtigkeit der Daten durch den/die Betroffene/n weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden (§ 84 Abs. 1 SGB X); es ist strittig, ob nur Tatsachen oder auch Werturteile unter den Berichtigungsanspruch fallen können (bejahend Diering ua/*Seidel* SGB X § 84 Rn. 3; verneinend von Wulffen/Schütze/*Bieresborn* SGB X § 84 Rn. 3).

■ Eine **Löschung** der Sozialdaten ist vorzunehmen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).

■ An die Stelle der Löschung tritt eine **Sperrung** der Daten, wenn Fristen entgegenstehen, Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht möglich ist (§ 84 Abs. 3 SGB X); für gesperrte Sozialdaten gelten enge Begrenzungen der Übermittlung und Nutzung (Abs. 4).

Jede/r Einzelne kann den/die Datenschutzbeauftragte/n anrufen, wenn er/sie meint, dass es zu Verletzungen seiner/ihrer Datenschutzrechte durch das Jugendamt kam (§ 81 SGB X). Zuständig ist in solchen Fällen der **Landesdatenschutzbeauftragte**.

Ein Anspruch auf **Schadenersatz** kann sich einerseits aus § 82 SGB X, andererseits aus Amtshaftung (§ 839 BGB iVm Art. 34 GG) ergeben.

## **6 Was müssen Träger der freien Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter/innen datenschutzrechtlich konkret beachten?**

Träger der freien Jugendhilfe sind keine Stellen im Sinne des Sozialgesetzbuchs, das sich bei seinen Regelungen zum Sozialdatenschutz nur auf (öffentliche) Sozialleistungsträger bezieht (§ 35 Abs. 1 SGB I). Deshalb werden diese vom Geltungsbereich der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen auch **nicht unmittelbar erfasst** und verpflichtet. Es bleibt nur die Geltung der allgemeinen Regelungen des **BDSG** (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Kirchliche Einrichtungen sind an die **datenschutzrechtlichen Regelungen der jeweiligen Kirche** („Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland – KiDSG“ bzw. „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO“) gebunden.

20

Unmittelbar aus dem Sozialdatenschutz verpflichtet sind sie nur, soweit es um Daten geht, die ihnen selbst von einem öffentlichen Sozialleistungsträger übermittelt worden sind (§ 78 Abs. 1 SGB X, speziell zudem § 65 Abs. 1 S. 2, § 68 Abs. 4 SGB VIII). Aufgrund dieses sog. „**verlängerte Sozialdatenschutz**“ dürfen sie solche Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie diese übermittelt bekommen haben (vgl. zum Zweckbindungsgrundsatz Ziff. 4.3). Ferner müssen sie so erhaltene Daten in demselben Umfang wie zB das Jugendamt geheim halten (vgl. dazu Frage 5). Allerdings ergibt sich für die Träger der freien Jugendhilfe aus den **privatrechtlichen Vereinbarungen (Hilfevertrag)** mit Anspruchsberechtigten selbst eine vertragliche Nebenpflicht zur Einhaltung des Datenschutzes (§ 241 Abs. 2 BGB). Ihr Bruch kann zu einer Schadensersatzpflicht führen (§§ 280, 282 BGB oder § 823 BGB). Die Nebenpflicht beinhaltet, dass der freie Träger alle Sozialdaten als Sozialgeheimnis zu wahren hat, die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung bekannt werden (LPK-SGB VIII/*Kunkel* SGB VIII § 61 Rn. 298). Bereits aus der vertraglichen Vereinbarung mit den Leistungsempfänger/inne/n ergibt sich folglich die Verpflichtung des freien Trägers, Schutz personenbezogener Daten **in entsprechender Weise** wie das Jugendamt zu gewährleisten. Insbesondere sind bei einer Datenweitergabe die Vorgaben der §§ 64, 65 SGB VIII zu beachten (vgl. dazu Ziff. 5.4). Die vertragliche Beziehung begrenzt aber auch ein Abweichen des Trägers der freien Jugendhilfe von den Grundsätzen der Betroffenenenerhebung (Ziff. 4.1). Sie macht zB ein Einholen von Erkundungen im näheren Umfeld der Leistungsberechtigten ohne ausdrückliche Einwilligung unzulässig. Die in § 62 Abs. 3 SGB VIII für den öffentlichen Träger geltende Befugnisse für eine Dritterhebung (Ziff. 5.2) gelten für freie Träger nicht, weshalb dieser grundsätzlich nur mit Einwilligung der Leistungsberechtigten Dritte um Informationen ersuchen darf (NZFH/DIJuF 33).

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt zur Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung **in entsprechender Weise** gewährleistet ist (§ 61 Abs. 2 SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Garant dafür, dass der Datenschutz bei den freien Trägern adäquat beachtet und der Vertrauensschutz gewährt wird (*Wiesner/Mörsberger* SGB VIII § 61 Rn. 8; FK-SGB VIII/*Hoffmann/Proksch* SGB VIII § 61 Rn. 25; ausf. dazu LPK-SGB VIII/*Kunkel* SGB VIII § 61 Rn. 296 ff). Die Art und Weise der Sicherstellung ist gesetzlich nicht vorgegeben, zumeist werden **Selbstverpflichtungen, vertragliche Vereinbarungen** oder Ähnliches gewählt. Zu beachten ist allerdings, dass allein eine pauschale Selbstverpflichtung ohne konkretisierende Vorgaben nicht für ausreichend

erachtet wird (Wiesner/Mörsberger SGB VIII § 61 Rn. 8). Diese Gewährleistungsfunktion bezieht sich dabei sowohl auf Daten, die der Träger der freien Jugendhilfe selbst erhebt, als auch auf solche, die ihm durch das Jugendamt übermittelt worden sind.

Der freie Träger hat Daten **auch gegenüber dem Jugendamt** zu schützen und ist jedenfalls zu einer Übermittlung an dieses nur berechtigt, wenn sich eine entsprechende Befugnis aus den Regelungen des SGB VIII oder SGB X ergibt (FK-SGB VIII/Hoffmann/Proksch SGB VIII § 61 Rn. 26; DIJuF-Rechtsgutachten DRG 1049; dazu oben Ziff. 5.4).

### Literaturverzeichnis

Kindhäuser, U./Neumann, U./Paeffgen, H.-U. (2013). Strafgesetzbuch. Band 2 Besonderer Teil §§ 80-231 StGB, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. Kindhäuser ua/Bearbeiter)

21

Leipziger Kommentar zum StGB (2010). Band 6, Laufhütte, H. W./Rissing-van Saan, R./Tiedemann, K. (Hrsg), 12. Aufl., de Gruyter, Berlin (zit. LK/Bearbeiter)

Fischer, T. (2015). Strafgesetzbuch, 62. Aufl., C. H. Beck, München

Diering, B./Timme, H./Waschull, D. (Hrsg) (2011). Sozialgesetzbuch X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. Diering ua/Bearbeiter)

v. Wulffen, M./Schütze, B. (2014). SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 8. Aufl., C. H. Beck, München (zit. von Wulffen/Schütze/Bearbeiter)

Hauck, K./Noftz, W. (Hrsg). Sozialgesetzbuch (SGB) I. Allgemeiner Teil. Kommentar. Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin (zit. Hauck/Noftz/Bearbeiter)

Wiesner, R. (Hrsg) (2011). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 4. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wiesner/Bearbeiter)

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg) (2013). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/Bearbeiter)

Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg) (2011). Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. MWM KJHR/Bearbeiter)

Mörsberger, T. (Hrsg) (1981). Datenschutz im sozialen Bereich, Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M. (zit. Mörsberger/Bearbeiter)

Kunkel, P.-C. (Hrsg) (2014). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/Bearbeiter)

Fieseler, G./Schleicher, H./Busch, M./Wabnitz, R. (Hrsg). Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Loseblatt, Luchterhand, Köln (zit. Fieseler ua/Bearbeiter)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJUF) (2010). Datenschutz bei frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt, NZFH in der BZgA, Köln

Münder, J./Smessaert, A. (2010). Frühe Hilfen und Datenschutz – Mecklenburg-Vorpommern, Waxmann, Münster, New York, München, Berlin